

Polizeiliche Strafverfügung

Herr

Frau Herwarth Wendel, Student in Erfurt, Fischmarkt 2

Frl.

ist beschuldigt, am 20. 9. 1929 nachm. 3 Uhr 26 mit dem Personenkraftwagen IM.15278 aus Richtung Apolda-Eckartsberga die von Klm.Stein 19,1 - 19,3 mit 30 klm. bezeichnete Strecke bei Neuwerk (Gemeindebezirk Mattstedt) mit einer Stundengeschwindigkeit von 51,4 klm durchfahren zu haben.

Beweismittel: Zeugnis des Gend.Oberwachtmeisters Garwinat Bad Sulza u. Sundhaus Apolda.

Auf Grund der Uebertretung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. 3. 1928 §§ 18. u. 30. i. V. m. d. Ges. ü. d. Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 § 21. wird die

durch vorbezeichnete Uebertretung von dem Beschuldigten verwirkte Geldstrafe auf Zehn RM festgesetzt. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe kann ersatzweise eine Haftstrafe verhängt werden.

Die festgesetzte Geldstrafe ist an die Gemeindekasse hier binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Gegen diese polizeiliche Strafverfügung ist gemäß § 56 der Landesverwaltungsordnung für Thüringen nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig. Falls Sie davon Gebrauch machen wollen, haben Sie binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Strafverfügung bei der unterzeichneten Verwaltungsstelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch unmittelbar bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich eingereicht werden, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten erklärt werden.

Wenn in der vorgeschriebenen Frist ein solcher Antrag in der bezeichneten Weise nicht gestellt worden ist, wird diese Strafverfügung vollstreckbar.

M a t t s t e d t, den 26. September 1929.

Der Gemeindevorstand

R. Baum.

Bürgermeister.

10,00 RM. Strafe.

1,00 W Ausfertigungsgeb. u. barer Betrag

S. 11,00 RM. sind an die Gemeindekasse in Mattstedt - Apolda, Land zu zahlen.

